



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Hauke Göttisch (MdL)  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Der Minister**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

9. September 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf der vergangenen Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses wurde unter dem Tagesordnungspunkt 4 „Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring“ von der Abgeordneten Frau Angelika Beer zwei Fragen zur energetischen Gebäudesanierung gestellt, die ich hiermit beantworten möchte:

- 1) Gibt es Materialempfehlungen und ein Qualitätsmanagement im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung?

Bei gezielten Anfragen von Privatpersonen, Bauunternehmen, Planern und sonstigen Personen, die mit dem Baugewerbe in Verbindung stehen, verweisen wir auf die im Jahr 2003 durch das damalige Umweltministerium in Auftrag gegebene Dämmstoffstudie „Umweltverträglichkeit von Dämmstoffen“.

Diese Studie wurde durch das Institut KATALYSE Institut für angewandte Umweltforschung, Köln, erarbeitet und hat heute noch Gültigkeit. Die Studie kann über die Internetseiten des MELUR abgerufen werden.

Umfangreiches Informationsmaterial zum Thema natürliche Dämmmaterialien gibt die Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) heraus. Im Jahr 2012 ist hierzu eine aktualisierte Fassung erschienen.

Eine weitergehende Dämmstoff-Beratung kann über die Verbraucherzentrale S-H im Zuge der dortigen Energieberatung erfolgen. Für fachspezifische Fragestellungen empfiehlt sich eine Beratung über den Baustoffhandel oder im Bedarfsfall über den Baustoffhersteller, welcher auch für die Qualitätssicherung der Produkte verantwortlich ist.

Durch das MELUR erfolgt kein gesondertes Qualitätsmanagement von Dämmmaterialien.

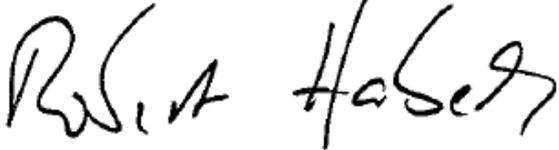
2) Wohnraumförderungsprogramm: Wer ist für dieses Programm antragsberechtigt?

Im Falle der Förderung von Mietwohnraum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sind z.B. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, private Vermieter oder Kommunen antragsberechtigt.

Im Falle des Zuschussprogramms für private Vermieterinnen oder Vermieter sind private Eigentümerinnen oder Eigentümer (natürliche Personen und BGB-Gesellschaften) mit einem eigenen Wohnungsbestand von bis zu 20 zu vermietenden Wohneinheiten antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung für das Zuschussprogramm für Selbstnutzerinnen oder Selbstnutzer besteht für Eigentümerinnen oder Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum.

Die weiteren Antragsvoraussetzungen sind den Förderbestimmungen, wie z.B. den Finanzierungsrichtlinien zu entnehmen. Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Innenministeriums unter dem Stichwort: Städtebau, Bau- und Wohnungswesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Habeck', written in a cursive style.

Dr. Robert Habeck